

Richtlinien über die Gewährung von Mietzins- und Annuitätenbeihilfen

Der Gemeinderat der Gemeinde Ramsau i.Z. beschließt in seiner Sitzung vom 26. November 2018 (TOP 4) wie folgt:

I.

Die Gemeinde beteiligt sich an der Mietzins- und Beihilfenaktion des Landes und gewährt österreichischen Staatsbürgern und Staatsangehörigen eines EU-Mitgliedstaates, die sich im Rahmen der Freizügigkeit der Arbeitnehmer oder der Niederlassungsfreiheit in Ramsau i.Z., aufhalten, zur Milderung der Wohnungsaufwandsbelastung eine Beihilfe. Die Gemeinde Ramsau i.Z. ist bereit, 20% der Kosten für die vom Land in Abstimmung mit der Gemeinde Ramsau i.Z. gewährten Mietzins- und Annuitätenbeihilfen zu tragen.

II.

Eine Mietzins- und Annuitätenbeihilfe wird gewährt an

- a) eigenberechtigte österreichische Staatsbürger und ihnen im Sinne der Bestimmungen des Tiroler Wohnbauförderungsgesetzes 1991 gleichgestellte Personen (z.B. Unionsbürger), die sich rechtmäßig in Tirol aufhalten und seit mindestens zwei Jahren in der Gemeinde Ramsau i.Z. den Hauptwohnsitz haben.
- b) Personen, die früher insgesamt 15 Jahre mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Ramsau i.Z. gemeldet waren und wieder zuziehen.
- c) sonstige natürliche Personen, die seit mindestens fünf Jahren in der Gemeinde Ramsau i.Z. ihren Hauptwohnsitz haben (Drittstaatangehörige).

Von der Antragstellung ausgenommen sind Bewohner eines Zweit- oder Freizeitwohnsitzes.

Ein ordnungsgemäß vergebürhter Mietvertrag der auf den Namen der/des Beihilfenwerber(in) lauten muss, ist vorzulegen.

Ein dringender Wohnbedarf muss gegeben sein. Ein dringender Wohnbedarf wird insbesondere dann nicht angenommen, wenn der Antragsteller bzw. Familienmitglieder - über die der Antragstellung zugrunde liegende Wohnung hinaus - weitere Eigentums- oder Nutzungsrechte an einem Haus, einer Wohnung hat.

III.

Keine Beihilfe erhält, wer bereits Mietzins- bzw. Annuitätenbeihilfe von anderer Stelle erhält.

IV.

Zu Unrecht bezogenen Beihilfen sind zurückzuzahlen. Auf das Rückforderungsrecht ist hinzuweisen.



V.

Der Antrag ist bei der Gemeinde einzureichen. Treffen die Voraussetzungen nicht zu, so werden von der Gemeinde Ramsau i.Z. keine Anträge weitergeleitet bzw. keine positive Begutachtung durchgeführt.

VI.

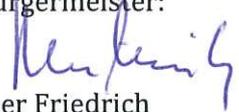
Die Zuständigkeit obliegt dem Gemeindevorstand. In besonders gelagerten Härtefällen kann nach Befassung des Gemeinderates eine Beihilfe abweichend von den oben angeführten Bestimmungen gewährt werden.

VII.

Dieser Richtlinienbeschluss tritt mit 1. Jänner 2019 in Kraft.
Gleichzeitig treten die bisherigen Regelungen außer Kraft.



Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister:


Steiner Friedrich

Kundmachungsvermerk:

Amtstafel + Internet (www.ramsau.tirol.gv.at/aktuelles/amtstafel)

Angeschlagen am: 27. 11. 2018

Abgenommen am: 12. 12. 2018